

**Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für
Bachelorstudiengänge an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen,
Bocholt, Recklinghausen**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S.1 und § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) hat die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in der Fassung vom 23.12.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird um einen Absatz 1a ergänzt:

(1a) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

2. § 8 Absatz 3 wird um einen weiteren Satz ergänzt:

Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal die Hälfte der zu vergebenen Leistungspunkte des Studiums ersetzen. Dabei legt die antragstellende Person die für eine solche Prüfung notwendigen Unterlagen vor (z. B. Zeugnisse, Fächerbeschreibung u.ä.). Leistungen, die für den grundsätzlichen Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung Voraussetzung sind, sind von einer solchen Anerkennung ausgeschlossen.

3. Der Absatz 6 des § 8 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Hochschule vom 25.01.2017.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 01.02.2017

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Der Präsident der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen